

Az.: 5 A 770/13
6 K 935/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Große Kreisstadt
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

wegen

Stundung von Straßenausbaubeiträgen
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch die Richter am Obergericht Dehoust, Tischer und Dr. Pastor aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juni 2014

am 30. Juni 2014

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. Mai 2012 - 6 K 935/08 - geändert und die Klage abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin begehrt die zinslose Stundung der von der Beklagten erhobenen Straßenausbaubeiträge.

- 2 Die Klägerin ist eine in N..... ansässige Aktiengesellschaft, die einen Konzern leitet und verwaltet. Neben der Klägerin als Muttergesellschaft existieren 14 Tochterunternehmen, die zum Teil Landwirtschaft betreiben, zum Teil aber auch gewerblich tätig sind. Die Unternehmen sind aus mehreren Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften hervorgegangen. Die Klägerin ist Eigentümerin u. a. folgender Grundstücke der Gemarkung N....., eingetragen im Grundbuch von N..... (Grundbuchamt B.....):
 - Blatt....., Flurstück F1...
 - Blatt....., Flurstück F2...
 - Blatt....., Flurstück F3...
 - Blatt....., Flurstück F4.
 - Blatt....., Flurstück F5...
 - Blatt..., Flurstück F6., Gebäudeeigentum gemäß Art. 233 § 2b Abs. 2 EGBGB, bestehend aus einer Halle auf einer Teilfläche von 1.260 m² sowie einer

Mehrzweckhalle auf einer Teilfläche von 1.155 m² (das Grundstück gehört einem anderen Eigentümer)

- Blatt....., Flurstück F7.
- Blatt....., Flurstücke F8., F9., F10., F11. und F12...

- 3 Die Grundstücke sind zum Teil bebaut, zum Teil handelt es sich um Grünland.
- 4 Die Flurstücke F...., F7. und F8.. werden der B..... GmbH und die Flurstücke Nr. F2..., F3..., F4., F5... sowie das Gebäudeeigentum auf Flurstück F6. der A..... GmbH überlassen. Die auf den bebauten Grundstücken vorhandenen Gebäude sowie die zum Betrieb der Gebäude notwendigen Grundstücksflächen und Anlagen (Umzäunung, Ver- und Entsorgungsleitungen, befestigte Zufahrts- und Hofflächen u. a.) werden von der Klägerin an die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zum Zwecke der landwirtschaftlichen Produktion sowie dem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen verpachtet. Die übrigen Grundstücksflächen werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Zwischen der Klägerin und den beiden Tochtergesellschaften bestehen Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge.
- 5 Mit Bescheiden vom 19. November 2001 erhob die Beklagte von der Klägerin Straßenausbaubeiträge für das „Grundstück Flurstück-Nr.“ F...., F2..., F3..., F4., F5..., F6., F7., F8... Die gegen diese Bescheide gerichtete Klage hat die Klägerin am 23. Juni 2010 zurückgenommen.
- 6 Hinsichtlich dieser Bescheide beantragte die Klägerin die zinslose Stundung der Beiträge, die die Beklagte mit Bescheiden vom 14. November 2002 ablehnte. Die von der Klägerin erhobenen Widersprüche wurden mit Widerspruchsbescheiden vom 14. Mai 2008 und 24. Februar 2009 zurückgewiesen.
- 7 Auf die Klage der Klägerin hin hat das Verwaltungsgericht Dresden in dem angegriffenen Urteil vom 9. Mai 2012 die Bescheide der Beklagten vom 14. November 2002 in Gestalt der Widerspruchsbescheide vom 14. Mai 2008 und vom 24. Februar 2009 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, der Klägerin die

Straßenausbaubeiträge für die Grundstücke zu den Bedingungen des § 3 Abs. 3 SächsKAG zinslos zu stunden.

8

Zur Begründung führt das Verwaltungsgericht aus: Die Klägerin habe einen Anspruch auf zinslose Stundung nach § 3 Abs. 3 SächsKAG i. V. m. § 135 Abs. 4 BauGB. Die Grundstücke würden alle landwirtschaftlich genutzt. Wie § 201 BauGB zeige, sei der Begriff der „Landwirtschaft“ dadurch gekennzeichnet, dass es sich um eine unmittelbare Bodenertragsnutzung handele. Allerdings beschränke sich eine landwirtschaftliche Betätigung nicht nur auf die reine Bodenbearbeitung, sondern es würden die der Bodenertragsnutzung folgenden Produktions- oder Veredelungsstufen ebenfalls der Landwirtschaft zugerechnet. Gemessen an diesen Kriterien dienten alle verfahrensgegenständlichen Grundstücke der landwirtschaftlichen Nutzung. Dies gelte für Flächen, die der Grünfuttergewinnung dienten ebenso wie für solche, auf denen Hallen für die Kartoffel- und Getreidelagerung sowie den Flüssigdünger stünden. Auch die aufgebauten Maschinen-, Traktoren- und Teilelagerhallen sowie die Verwaltungsgebäude seien der landwirtschaftlichen Nutzung zuzurechnen. Soweit eine Halle an einen R....handel vermietet sei und in einem Gebäude sich die Küche einer Kantine befinde, handele es sich lediglich um kleine Bereiche der im Übrigen der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden Grundstücke, die für eine Gesamteinschätzung vernachlässigt werden könnten. Einer Stundung stehe auch nicht entgegen, dass im vorliegenden Fall der rechtliche Eigentümer der Grundstücke nicht mit denjenigen, die die landwirtschaftliche Nutzung durchführten, identisch sei. Nach Überzeugung der Kammer sei nicht auf eine rechtliche, sondern auf eine wirtschaftliche Betrachtung abzustellen. Dies folge aus dem Sinn der Stundungsregelung, die die wirtschaftliche Betätigung des landwirtschaftlichen Betriebes sicherstellen wolle. Die Regelung nach § 3 Abs. 3 SächsKAG i. V. m. § 135 Abs. 4 BauGB enthalte zwar keine ausdrückliche Klärung der Frage, unter welchen Umständen eine Bewirtschaftung durch den Eigentümer anzunehmen sei. Es liege jedoch nahe, von dem im Abgabenrecht üblichen Begriff des Betriebs auszugehen, der sich allerdings nicht in einer ausdrücklichen Definition des Betriebs niedergeschlagen habe. Den Regelungen in § 39 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und § 42 AO sei aber zu entnehmen, dass für den Bereich des Abgabenrechts grundsätzlich die (betriebs-)wirtschaftliche Betrachtungsweise als maßgeblich angesehen werde. Auch die Definitionen in § 12 Abs. 1, § 14 Satz 1 AO machten deutlich, dass im

Abgabenrecht von dem betriebswirtschaftlichen Begriff des Betriebes ausgegangen werde. In der Betriebswirtschaftslehre werde unter Betrieb die organisatorische Wirtschaftseinheit verstanden, in der durch den Einsatz von Produktionsfaktoren für den Markt Güter produziert oder Dienstleistungen bereitgestellt würden. Dabei hänge der Begriff des Betriebes eng mit demjenigen der Unternehmung zusammen. Bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise sei hier eine Einheit zwischen der Mutter- und den Tochtergesellschaften gegeben. Erst im Zusammenwirken zwischen den Gesellschaften finde eine Zusammenfassung der Produktionsfaktoren wie Boden, Betriebsmittel und menschlicher Arbeitskraft statt. Auch seien die internen Verträge so gestaltet, dass der ganze Gewinn der Tochtergesellschaften an die Klägerin abgeführt werde. Der wirtschaftliche Erfolg der Bewirtschaftung der Bodenflächen trete mithin nicht abschließend bei den Töchtern, sondern vielmehr bei der Klägerin als Eigentümerin der Flächen ein. Hierin unterscheide sich der vorliegende Fall von der reinen Anpachtung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Verflechtung von Mutter- und Tochterunternehmen komme auch personell dadurch zum Ausdruck, dass in jeder der Töchter ein Vorstandsmitglied der Klägerin (Mit-)Geschäftsführer sei und sie mithin die wirtschaftliche Betätigung entscheidend mitprägen könne. Die strukturelle Einheit der Klägerin mit ihren Töchtern als ein wirtschaftlicher Betrieb schlage sich auch in der steuerlichen Behandlung der Klägerin und ihrer Tochtergesellschaften als Organisationseinheit nieder.

- 9 Auf den Antrag der Beklagten hat der Senat die Berufung mit Beschluss vom 26. November 2013 - 5 A 472/12 - wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung zugelassen.
- 10 Zur Begründung ihrer Berufung führt die Beklagte aus, gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG müsse das Grundstück, das durch eine Stundung privilegiert werden solle, vom Eigentümer selbst genutzt werden. An dieser Voraussetzung fehle es. Das Eigentum sei die rechtliche Zuordnung eines Gegenstands zu einer natürlichen oder juristischen Person. Bei Grundstücken sei der Eigentümer die im Grundbuch eingetragene Rechtsperson. Die juristische Person, die das Eigentum an den Grundstücken innehave, sei die Klägerin als juristische Person. Diese nutze die Grundstücke jedoch nach eigenen Angaben nicht selbst. Vielmehr erfolge die Nutzung der Grundstücke durch die Tochterunternehmen B..... GmbH

sowie A..... GmbH Die Klägerin habe die genannten Flurstücke an ihre Tochtergesellschaften entgeltlich verpachtet, wie sie es auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht angegeben habe. Verpachtete Grundstücke seien aber nicht i. S. d. § 3 Abs. 3 SächsKAG vom Eigentümer genutzt. Sie sollten auch ausweislich der Gesetzesmotive (LT-Drs. 1/2843) nicht privilegiert werden. Selbst wenn die Grundstücksüberlassung kostenlos erfolgen sollte, ändere sich an diesem Befund nichts. Auch wenn die Klägerin mit anderen Gesellschaften verflochten sei, bleibe sie rechtlich und tatsächlich selbstständig. § 39 Abs. 2 AO führe zu keiner anderen Wertung. Die Tochtergesellschaften, die die Flurstücke von der Klägerin gepachtet hätten, könnten die Klägerin nicht von der Einwirkung auf die Grundstücke ausschließen. Miete und Pacht begründeten allein kein wirtschaftliches Eigentum; dies gelte auch dann, wenn die Verträge langfristig geschlossen seien. Darüber hinaus liege auch die Voraussetzung, dass die Grundstücke landwirtschaftlich i. S. v. § 135 Abs. 4 BauGB genutzt würden, nicht vor. Die Klägerin selbst betreibe keine Landwirtschaft. Auch das Firmenkonsortium der Klägerin und ihrer Töchter sei nicht als landwirtschaftlicher Betrieb, sondern als gemischtwirtschaftlicher Konzern zu qualifizieren. Auch die Grundstücke selbst würden nicht tatsächlich landwirtschaftlich genutzt. Die Flurstücke seien mit zahlreichen Gebäuden bebaut und die Freiflächen versiegelt. Auf den Flurstücken fänden vielfältige Nutzungen statt, darunter auch gewerbliche, wie der Betrieb einer Gaststätte und ein Kartoffelhandel.

11 Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. Mai 2012 - 6 K 935/08 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

12 Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

13 Sie führt aus, dass das Sächsische Kommunalabgabengesetz auf § 135 Abs. 4 BauGB verweise. Sinn und Zweck der Vorschrift des Baugesetzbuchs sei es, dass verhindert werden solle, dass der Erschließungsbeitrag den Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs zu einer Veräußerung betriebsnotwendiger Grundstücke, die zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig seien, veranlasse. Daraus ergebe sich,

dass es nicht auf den zivilrechtlichen Eigentumsbegriff ankomme, sondern auf den Betriebsbegriff i. S. v. § 135 Abs. 4 Satz 1 BauGB. Ein landwirtschaftlicher Betrieb liege auch dann vor, wenn der Betriebsinhaber neben der Tätigkeit als Landwirt noch andere Tätigkeiten ausübe. Die Klägerin betreibe durch ihre Tochtergesellschaften Landwirtschaft. Eine eigenständige Produktion der Tochtergesellschaften ohne die Muttergesellschaft sei nicht vorstellbar. Die Tochtergesellschaften seien sowohl in betriebswirtschaftlicher als auch in finanzieller Hinsicht aufgrund der Organisation und der Verteilung der Geschäftsanteile allein nicht existenzfähig. Bei der Klägerin befinde sich ein erheblicher Teil der Produktionsmittel sowie größtenteils der Grund und Boden. Dagegen seien die Arbeitskräfte und ein Teil der Betriebsmittel bei den Tochtergesellschaften gebunden. In Bezug auf die Gesellschaftsform landwirtschaftlicher Großbetriebe weise das Baugesetzbuch eine Regelungslücke auf, die durch den Betriebsbegriff des Baugesetzbuchs zu schließen sei. Auch aus den vorgelegten Pachtverträgen der Klägerin mit den beiden Töchtern ergebe sich, dass die Verpachtung ausschließlich zum Zweck der landwirtschaftlichen Produktion und des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen erfolge. Auch die einzelnen Flurstücke würden alle landwirtschaftlich genutzt. Es würden selbst erzeugte Kartoffeln verkauft und die Kantine diene der Verköstigung der landwirtschaftlich tätigen Mitarbeiter.

- 14 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

- 15 Die Berufung der Beklagten ist zulässig und begründet. Das Verwaltungsgericht hat der Klage zu Unrecht stattgegeben. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Stundung der streitgegenständlichen Straßenausbaubeiträge, weil sie die Grundstücke, für die die Beiträge erhoben werden, nicht selbst landwirtschaftlich nutzt.
- 16 Nach § 3 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG ist Voraussetzung für eine Stundung u. a., dass die Grundstücke „vom Eigentümer landwirtschaftlich im Sinne von § 135 Abs. 4 des Baugesetzbuches“ genutzt werden. § 3 Abs. 3 Satz 4 SächsKAG erweitert die Regelung für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 AO.

- 17 Mit der Verwendung des Begriffes „Eigentum“ knüpft das Sächsische Kommunalabgabengesetz an einen zivilrechtlichen Begriff (§§ 903 ff. BGB) an; auch § 15 AO verwendet zivilrechtliche Begriffe. Für diese zivilrechtlichen Begriffe ist die Rechtslage nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch maßgeblich. Eine wirtschaftliche Betrachtungsweise kann nicht zur Erweiterung der Begriffsbestimmungen führen (vgl. für § 15 AO: Koenig in: Pahlke/Koenig, Abgabenordnung, 2. Aufl. 2009, § 15 Rn. 1).
- 18 Hier fehlt es bereits an der Voraussetzung, dass die Sachen, auf die sich die Abgabeforderungen, deren Stundung begehrt wird, beziehen, vom Eigentümer genutzt werden. Die Klägerin begehrt die Stundung der mit den Bescheiden vom 19. November 2001 für die Grundstücke Blatt....., Blatt....., Blatt....., Blatt....., Blatt....., das Gebäudeeigentum auf Blatt... sowie das Flurstück F8.. festgesetzten Ausbaubeiträge. Diese Bescheide sind inzwischen bestandskräftig. Es kann deshalb dahinstehen, ob die Klägerin oder der Grundstückseigentümer für das Gebäudeeigentum ohne dingliches Nutzungsrecht nach Art. 233 § 2b Abs. 2 EGBGB auf Blatt... zu einem Beitrag heranzuziehen ist. Auch dass die Klägerin mit dem das Flurstück F8.. betreffenden Bescheid nicht für das gesamte Buchgrundstück, sondern nur für eine Teilfläche veranlagt wird (vgl. hierzu SächsOVG, Urt. v. 3. September 2008, SächsVBl. 2009, 40, 41 f. sowie zuletzt v. 31. März 2014 - 5 A 124/13 - Rn. 39 = juris Rn. 46), ist nicht entscheidend. Mögliche Fehler würden nur zur Rechtswidrigkeit, nicht zur Nichtigkeit der Beitragsbescheide führen (vgl. BVerwG, Urt. v. 22. Februar 1985, NJW 1985, 2658 f.; SächsOVG, Beschl. v. 7. Januar 2014 - 5 A 861/11 -, juris Rn. 8). Der Stundungsanspruch der Klägerin bezieht sich auf die bestandskräftig festgesetzten Beitragsforderungen, unabhängig davon, ob diese Buchgrundstücke, ein Gebäudeeigentum oder ein Flurstück betreffen. Zivilrechtlicher Eigentümer der Grundstücke bzw. des Gebäudeeigentums oder des Flurstückes, für das die Stundung begehrt wird, ist die Klägerin. Das ist zwischen den Beteiligten unstrittig und ergibt sich aus den Eintragungen im Grundbuch von N..... Tatsächlich genutzt werden die Grundstücke - was ebenfalls unter den Beteiligten nicht umstritten ist - von den Tochtergesellschaften der Klägerin.
- 19 Die Klägerin nutzt die Grundstücke auch nicht dadurch selbst, dass sie sie den Tochterunternehmen verpachtet oder kostenlos überlässt. Wegen der zwischen der Klägerin und den Tochterunternehmen geschlossenen Beherrschungs- und

Gewinnabführungsverträge (vgl. § 291 Abs. 1 AktG) handelt es sich bei der Klägerin und ihren Töchtern zwar um verbundene (Konzern-)Unternehmen i. S. v. §§ 15, 18 AktG. Der Vorstand der Klägerin kann dem Vorstand der Tochtergesellschaften hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft gemäß § 308 Abs. 1 AktG Weisungen erteilen. Diese Verbindung ändert aber nichts daran, dass die verbundenen Unternehmen rechtlich selbstständig bleiben (§ 15 AktG). Das Handeln der Töchter kann nicht - wie etwa das Handeln von Hilfspersonen - der Klägerin zugerechnet werden. Bedient sich der Eigentümer zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen Hilfskräften, z. B. Arbeitnehmern oder Dienstleistern, ist deren Handeln ihm zuzurechnen, d. h. er nutzt die Grundstücke selbst. Überlässt er dagegen die Grundstücke selbstständigen Unternehmen zur Nutzung, kann deren Handeln ihm nicht zugerechnet werden, d. h. die Grundstücksnutzung erfolgt durch die Unternehmen, denen die Grundstücke überlassen sind.

- 20 Die vom Verwaltungsgericht herangezogene Ausnahmegesetzvorschrift des § 39 Abs. 2 AO ist nicht anwendbar. Der hier allein in Betracht kommende § 39 Abs. 2 Nr. 1 AO ist Ausdruck der wirtschaftlichen Betrachtungsweise und daher naturgemäß auf Abgabenarten, welche an bürgerlich-rechtliche Vorgänge anknüpfen, nicht oder zumindest nur nach Sachlage des Einzelfalles anwendbar (vgl. für Steuern: BFH, Urt. v. 22. September 1982 - II R 61/80 -, juris = BStBl. II 1983, 179; Koenig, in: Pahlke/Koenig, Abgabenordnung, 2. Aufl. 2009, § 39 Rn. 2). Hier knüpft die Erhebung der Ausbaubeiträge an das Grundstückseigentum oder die Erbbauberechtigung an (§§ 31, 21 SächsKAG). Auch die Ausnahmebestimmung knüpft an das Eigentum und die Angehörigenstellung an. § 39 AO findet deshalb hier keine Anwendung. Unterstellt man gleichwohl die Anwendbarkeit der Ausnahmegesetzvorschrift, liegen deren Tatbestandsvoraussetzungen nicht vor. Die Tochtergesellschaften als Pächterinnen oder Entleiherinnen können die Klägerin nicht von der Einwirkung auf die Wirtschaftsgüter wirtschaftlich ausschließen. Im Regelfall ist derjenige, der lediglich als Mieter oder Pächter eines Wirtschaftsgutes zur Nutzung berechtigt ist, nicht wirtschaftlicher Eigentümer (vgl. BFH, Urt. v. 8. Juni 1995 - IV R 67/94 -, juris Rn. 77). Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Herausgabeanspruch des Eigentümers keine wirtschaftliche Bedeutung mehr hat, z. B. weil der Nutzungsberechtigte dem Nutzungsvertrag zufolge verlangen kann, dass ihm das zur Nutzung überlassene Wirtschaftsgut nach Ablauf der Nutzungszeit untgeltlich oder zu

einem geringen Entgelt übertragen wird (vgl. BFH, Urt. v. 8. Juni 1995 a. a. O. Rn. 78 m. w. N.). Ein solcher Fall liegt hier nicht vor, wie sich - soweit die Grundstücke verpachtet sind - aus den vorgelegten Landpachtverträgen und - soweit die Grundstücke unentgeltlich überlassen werden - aus den §§ 605, 604 BGB ergibt.

21

Die vom Verwaltungsgericht zudem zitierten §§ 14 und 42 AO sind im vorliegenden Fall ersichtlich nicht einschlägig. Soweit die Klägerin und ihre Tochterunternehmen steuerrechtlich hinsichtlich einzelner Steuerarten als ein Unternehmen zu behandeln sind, beruht dies auf besonderen steuerrechtlichen Vorschriften (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 3 UStG, § 14 Abs. 1 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG), die im Sächsischen Kommunalabgabengesetz keine Entsprechung haben.

22

Nach dem Wortlaut von § 3 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG kann die Klägerin somit keine Stundung verlangen, weil nicht sie, sondern die Töchter die Grundstücke nutzen. Hinzu kommt, dass die Klägerin nicht landwirtschaftlich i. S. v. § 3 Abs. 3 Satz 1 SächsKAG i. V. m. § 135 Abs. 4 BauGB tätig ist, weil sich ihre betriebliche Tätigkeit nicht - zumindest auch - auf die Urproduktion erstreckt (vgl. hierzu BVerwG, Beschl. v. 16. März 1993, NVwZ-RR 1993, 396), sondern sich in der Leitung und Verwaltung erschöpft.

23

Die Befugnis zur Korrektur des Wortlauts einer Vorschrift steht den Gerichten nur begrenzt zu (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2013, NJW 2013, 2775 und vom 27. Oktober 2010, Buchholz 422.2 Rundfunkrecht Nr. 58 Rn. 32). Sie setzt unabhängig von dem in Betracht kommenden methodischen Mittel der richterlichen Rechtsfortbildung (teleologische Reduktion oder Extension oder Analogie) eine Gesetzeslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes voraus (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2013 a. a. O. und v. 18. April 2013, NJW 2013, 2457 Rn. 22, sowie v. 15. November 2012, LKV 2013, 78). Hat der Gesetzgeber eine eindeutige Entscheidung getroffen, dürfen die Gerichte diese nicht aufgrund eigener rechtspolitischer Vorstellungen verändern oder durch eine judikative Lösung ersetzen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 9. März 1995, NStZ 1995, 399, 400; BVerwG, Urt. v. 16. Mai 2013 a. a. O. und v. 18. April 2013 a. a. O. Rn. 22 sowie v. 27. Oktober 2004, BVerwGE 122, 130, 133). Ob eine planwidrige Gesetzeslücke vorliegt, ist nach dem Plan des Gesetzgebers zu beurteilen, der dem Gesetz zugrunde liegt.

- Es ist bereits zweifelhaft, ob nach dem Plan des Gesetzgebers hier eine Lücke vorliegt.
- 24 Verpachtete landwirtschaftliche Grundstücke werden vom Gesetzgeber bewusst von der Stundung der Beiträge ausgeschlossen. Wie die Beklagte in der Begründung ihres Zulassungsantrags zutreffend ausführt, wird in der Begründung zu § 3 Abs. 3 SächsKAG im Gesetzentwurf der Staatsregierung (LT-Drs. 1/2843 Begründung S. 5) ausgeführt, dass unter die Regelung nicht verpachtete Grundstücke fallen sollen, soweit der Pächter nicht dem Personenkreis des § 15 AO angehört. Indem der sächsische Gesetzgeber den Personenkreis ausdrücklich auf Eigentümer, die die Grundstücke (selbst) landwirtschaftlich nutzen, begrenzt, schließt er Personen, denen die Nutzung vom Eigentümer überlassen ist, von der Stundung aus. Hiervon macht er für die Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Angehörige i. S. v. § 15 AO wieder eine Ausnahme. Dies lässt den Rückschluss zu, dass der Gesetzgeber sonstige Nutzungsüberlassungen von der Stundung bewusst ausgeschlossen hat und deshalb eine Lücke nicht vorliegt.
- 25 Geht man gleichwohl in Bezug auf die Nutzungsüberlassung an eine Tochtergesellschaft von einer Regelungslücke aus, weil Nutzungsüberlassungen an Tochtergesellschaften nicht ausdrücklich erwähnt sind, ist die Lücke nicht planwidrig, sondern planvoll, weil auch bei an Tochtergesellschaften überlassenen Grundstücken Sinn und Zweck der Vorschrift nicht dazu zwingen, eine Stundung zu gewähren.
- 26 Durch die Stundungsregelung soll vermieden werden, dass der Beitrag den Inhaber eines rentablen landwirtschaftlichen Betriebs zu einer Trennung von einem der Beitragspflicht unterliegenden Grundstücke aus dem Betrieb veranlasst, das zur Erhaltung seiner Wirtschaftlichkeit notwendig ist; damit soll gewährleistet werden, dass die Beitragspflicht Wirtschaftlichkeit und Existenz rentabler landwirtschaftlicher Betriebe nicht beeinträchtigt (vgl. zu § 135 Abs. 4 BBauG: BVerwG, Urt. v. 24. Oktober 1980, BVerwGE 61, 124, 126; Urt. v. 1. April 1981, BVerwGE 62, 125, 127; st. Rspr.). Damit löst die Vorschrift den vorgegebenen Interessenkonflikt zwischen dem Interesse der Gemeinden, den von ihnen vorgelegten Aufwand durch die Durchsetzung der entstandenen Beitragspflichten zu decken, sowie der bodenpolitischen Funktion der Beitragspflicht einerseits und dem Gedanken der Schonung landwirtschaftlicher Betriebe andererseits prinzipiell im letzteren Sinne (vgl. zu § 135 Abs. 4 BBauG: BVerwG, Urt. v. 1. April 1981 a. a. O.). Mit dieser

Gewichtung der Interessen kommt die Vorschrift jedoch nur solchen Beitragspflichtigen zugute, die die bei der Veranlagung zum Beitrag herangezogenen Flächen im Rahmen der von ihnen selbst betriebenen Landwirtschaft benötigen (vgl. zu § 135 Abs. 4 BBauG: BVerwG, Urt. v. 1. April 1981 a. a. O.). Denn sie begünstigt hier unmittelbar den - existenzfähigen - landwirtschaftlichen Betrieb.

- 27 Dagegen kann der Verpächter landwirtschaftlich genutzter Flächen oder eines landwirtschaftlichen Betriebes die Stundung nicht beanspruchen (vgl. LT-Drs. 1/2843 Begründung S. 5 sowie zu § 135 Abs. 4 BBauG: BVerwG, Urt. v. 1. April 1981 a. a. O.). Der Normzweck fordert eine Kausalität zwischen der Belastung durch den Beitrag und einer Gefährdung des landwirtschaftlichen Betriebs, die erst durch ihre hinreichend genaue Bestimmbarkeit rechtliche Relevanz gewinnt (vgl. zu § 135 Abs. 4 BBauG: BVerwG, Urt. v. 1. April 1981 a. a. O. S. 128). An dieser hinreichenden Bestimmtheit fehlt es, weil der Pächter gegen Dispositionen des Verpächters hinsichtlich der verpachteten Fläche durch den bestehenden Pachtvertrag privatrechtlich geschützt ist (vgl. § 593b i. V. m. § 566 BGB sowie BVerwG, Urt. v. 1. April 1981 a. a. O.). Allein die Möglichkeit, dass der Grundstückseigentümer die Zahlung des Beitrags zum Anlass nehmen könnte, das bestehende Pachtverhältnis zu kündigen oder einen abgelaufenen Pachtvertrag nicht zu erneuern, genügt nicht der für die Gefährdungskausalität zu fordernde Eindeutigkeit, zumal Landpachtverträge insoweit einen besonderen Schutz genießen (vgl. § 595 BGB sowie zu § 135 Abs. 4 BBauG: BVerwG, Urt. v. 1. April 1981 a. a. O. S. 128). Infolgedessen muss in den Fällen der Verpachtung eine Stundung des Straßenausbaubeitrags grundsätzlich ausscheiden (vgl. zu § 135 Abs. 4 BBauG: BVerwG, Urt. v. 1. April 1981 a. a. O. S. 128). Dies gilt für die Verpachtung der Muttergesellschaft an die Tochtergesellschaft ebenso wie für Pachtverhältnisse mit anderen Beteiligten. Auch den Tochtergesellschaften kommen die zivilrechtlichen Schutzvorschriften zugute. Die Gefahr, dass die Muttergesellschaft die Zahlung des Beitrags zum Anlass nehmen könnte, den Pachtvertrag zu kündigen, ist nicht größer als bei sonstigen Pachtverhältnissen.

- 28 Auch das Mutterunternehmen, das landwirtschaftlich genutzte Flächen an ein Tochterunternehmen verleiht, kann die Stundung grundsätzlich nicht beanspruchen. Auch der Entleiher ist gegen Dispositionen des Verleihers während der vereinbarten

Leihzeit geschützt (vgl. § 605 BGB). Zwar kann der Verleiher, wenn die Dauer der Leihe weder bestimmt noch aus dem Zweck zu entnehmen ist, die Sache gemäß § 604 Abs. 3 BGB jederzeit zurückfordern. Hier ist die Leihdauer nicht ausdrücklich bestimmt. Sie kann aber dem Zweck - landwirtschaftliche Produktion und landwirtschaftlicher Handel im Rahmen des Unternehmensverbunds mit der Klägerin - entnommen werden. Die Leihdauer endet somit erst mit Beendigung des Unternehmensverbunds oder der landwirtschaftlichen Unternehmenstätigkeit. Möglich ist darüber hinaus wohl eine Kündigung entsprechend § 544 Satz 1 BGB nach 30 Jahren (vgl. BGH, Urt. v. 20. November 1967 - VIII ZR 92/65 -, juris; RG, Urt. v. 30. März 1928, RGZ 121, 11, 13; offengelassen in: BGH, Urt. v. 20. Februar 1992, NJW-RR 1992, 780 f.). Damit fehlt es auch für die kostenlos überlassenen Grundstücke an der für die Gefährdungskausalität zu fordernden Eindeutigkeit.

- 29 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.
- 30 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Artikel I. Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Dehoust

Tischer

Dr. Pastor

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf

22.771,50 €

und unter Abänderung der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht für das erstinstanzliche Verfahren auf

23.225,66 €

festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Festsetzung des Streitwerts und die Abänderung der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht folgen aus § 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG.
- 2 Das Interesse der Klägerin an einer Stundung der Beitragsforderungen bemisst sich nach dem Stundungszins. Auszugehen ist von 6 % des Hauptsachewerts je Jahr (vgl. § 238 AO, Nr. 3.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013, SächsVBl. 2014, Heft 1, Sonderbeilage), solange der Wert des Hauptanspruchs nicht überschritten wird (§ 43 Abs. 2 GKG). In Anlehnung an § 9 ZPO setzt der Senat den dreieinhalbfachen Jahreswert an (ebenso: BayVGH, Beschl. v. 6. März 2006 - 6 ZB 03.2947 -, juris Rn. 8, sowie OVG NRW, Beschl. v. 25. Oktober 1999 - 3 A 1311/96 u. a. -, Rn. 5). Zinseszins ist nach den Gedanken des § 43 Abs. 1 GKG nicht zu berücksichtigen. Der Streitwert errechnet sich damit in Höhe von 21 % des Festsetzungsbetrags. Die Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, das von acht Jahren bzw. 48 % des Abgabengesamtbetrags ausgegangen ist, ist entsprechend abzuändern.
- 3 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Dehoust

Tischer

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

